

Pöfener Zeitung.

Dreundachtzigster Jahrgang.

Annahme-Bureau.

In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Sieditz, Stuttgart, Wien: bei G. L. Haube & Co., Haafenkain & Bogler, Rudolph Hoffe. In Berlin, Dresden, Gdrlitz beim „Invalidendank“.

Annahme-Bureau. Rosen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilsenhof 17) bei G. L. Haube & Co., Breitestraße 14. Oefen bei Ch. Spindler, in Gräß bei S. Streifand, in Tesch bei Ph. Matthias.

431.

Mittwoch, 23. Juni.

1880.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reichs an.

Inserate 20 Pf. die sechsgepaltene Zeitspaltzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

Amtliches.

Berlin, 22. Juni. Der König hat geruht: die Oberförster von der Zinke, Boruttan und von Blum zu Neumünster zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungs-Räthe zu ernennen. Der Sanitäts-Rath Dr. Klostermann zu Bochum ist zum Kreis-Physicus des Stadt- und Landkreises Bochum ernannt worden. Dem Lehrer Dr. Kreck an dem Louisenstädtischen Gymnasium in Berlin das Prädicat „Professor“ beigelegt worden. Der König hat geruht: dem Steuereinnahmer Korytowski zu Krasien Schubin den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Vom Landtage.

81. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 22. Juni, 11 Uhr. Am Ministertische: v. Buttke, v. Mühlhölzer und Kommissarien. Die zweite Berathung des Gesetzes-Entwurfs betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze wird fortgesetzt. Art. 5 lautet nach der Vorlage: „In einem katholischen Bisthum, der Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, ist die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher ihm ertheilt den kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 beschriebene eidliche Verpflichtung durch Beischluß des Staatsministeriums gestattet werden.“ In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften dispensirt werden. Hierzu beantragen 1) Abg. Stengel und Gen. vor den Vorworten: „dispensirt werden“ einzuschalten: „mit Ausnahme des Nachweises der deutschen Staatsangehörigkeit“; 2) vom Abg. Briel: im Article 1 vor „Unfähigkeit“ einzuschalten „rechtlich“ und statt „kann“ zu setzen „ist“; den Schluß des Article 1 von „Worten an, auch ohne“ dahin zu fassen: „ohne die im § 2 beschriebene eidliche Verpflichtung auf Befolgung der Gesetze des Landes zu gestatten“; — sowie das zweite Article im Anfang dahin ändern: „Auch kann durch Beischluß des Staatsministeriums von dem Nachweise“.

Herr v. Grimme weist nochmals auf einen Punkt hin, der nicht genügend hervorgehoben ist: die Frage des Bischofs wird durch königliche Verordnung geregelt, deshalb bedarf es auch der Dispensationsvollmacht in dieser Hinsicht; dagegen ist die der Bischofsverwaltung gesetzlich, daher auch durch Gesetz die Befreiung des Dispenses gegeben werden muß. Abg. v. Jazdzewski: Durch Art. 5 soll, wie durch Art. 4, der zahlreichen gesetzlichen Fiktionen der Maigeetze Kurz werden, wenn sie nicht so ernste Folgen gehabt hätten, mit einem milden Tadeln begleitet werden müßten. Aber wie soll man bei der alles umschließenden Verwirrung der Begriffe zum Frieden gehen, wenn selbst der Kultusminister, der sich sichtlich bemüht hat, die Regierung als die Urheberin des Nothstandes bezeichnet und die Linie zwischen Kirche und Staat in Preußen durch die Gesetze von 1873—75 für unwiderruflich gezogen erachtet? Es fehlt an allen Voraussetzungen dafür, daß die verlangten Vollmachten auch wirklich dazu verwendet werden, um die am tiefsten verwundenen Bestimmungen der Maigeetze zu suspendiren. Das Gesetz, betreffend die Vorbildung der Geistlichen, das ihnen deutsche Bildung zu geben bezweckt, bezieht sich speziell in meiner Heimath die Erziehung des Klerus für ihre Unterstellung, wenn es sich darum handelt, sie in ihrer Muttersprache zu unterrichten, und wenn bei uns nur deutsche Professoren an den Seminarien angestellt werden sollten, wie es vor 1848 geschehen ist, werden Sie auch bei uns schwerlichste Konflikte mit dem Bischof herbeiführen. Unser Bischof darf also nicht gehindert werden, die Erziehung des Klerus zu einrichten, daß er den Interessen der Bevölkerung genügen kann. Auch die Rabinetsordn. vom Februar 1872, welche für den Religionsunterricht ausschließlich die deutsche Sprache auf den höheren Schulanstalten vorschreibt und die nur als Aushilfe gestattet, kann nur fortwährend hervorgerufen werden. Zwischen Regierung und Bisthofsverwaltung hervorzurufen. In dem Großherzogthum kann kein Bischof die sogenannten Staatspfarrer in ihren Pfründen erhalten, die sie gegen die Gesetze und die Konstitution der katholischen Kirche übernommen haben. Der Staat kann nicht behaupten, daß er dabei Geistliche in Schutz nimmt, welche seine Befehle befolgen, sondern er hat sie ihrem Schicksal zu überlassen, wenn die geordnete Bisthofsverwaltung eintritt, und die kirchliche Behörde nach den kanonischen Bestimmungen handelt, indem sie gerade die Geistlichen in ihrem Amt suspendirt. — Es wird gesagt, daß alle Bischöfe zurückkehren, also in einzelnen Diözesen Art. 5 der Vorlage Platz greifen soll. Die Bischöfe von Köln und Posen sollen beschlossen sein. Die Liberalen glauben vielleicht, daß sie mit dem beschriebenen Triumph zurückkehrenden Bischöfe in ihren Diözesen aufgebettet werden werden. Ich habe schon auf die Kämpfe hingewiesen, die ihnen bis zur gänzlichen Beilegung der Maigeetze noch bevorstehen. Am meisten ist gegen den Erzbischof Ledochowski geehrt worden, den Herr v. Zedlitz schon deshalb nicht zurückgeführt sehen will, weil er sich Primas von Polen nenne. Diesen Titel trägt Graf Ledochowski nicht; zu einer politischen Demonstration, sondern weil er dem Amte eines Erzbischofs von Gnesen und Posen seit Jahrhunderten verbunden ist. Urväterlich war der Titel mit dem Erzbischof verbunden als dem ersten im Königreich Polen verbunden. Die Frage, ob die Titel nach der Theilung Polens weiter bei dem Erzbisthum bleiben sollen, ist auf dem Konzil vom 1854 entschieden worden; es handelte sich dabei um die Frage, welchen Rang der Erzbischof von Gnesen und Posen unter allen Bischöfen der Welt einnehmen solle und es wurde entschieden, er solle den Rang einnehmen, den die Erzbischöfe von Gnesen und Posen als Primas von Polen gehabt haben. Wenn Sie diese Freiheitsbestimmungen Dauer haben wollen, dann geben Sie die Freiheit, welche sich immer als Schutzwort der Freiheit der Pöfener und der Einzelnen aufgestellt hat. Nur dann kommt man einem kirchlichen Frieden, wenn der Kirche jene Freiheit gegeben wird, welche ihr der Heiland als Grundstein aufgestellt hat. (Beifall im Centrum.)

Abg. Dr. Wehr: Die Dispensation von dem Erforderniß des Eides halten wir zwar für eine weitgehende Koncession gegen die Kirche, wir werden aber gleichwohl dafür stimmen, weil sie sich sehr wohl mit der Autorität des Staates verträgt und weil wir glauben, daß auch ohne die Rückkehr der Bischöfe der kirchliche Nothstand, welcher unzweifelhaft im Lande herrscht, beseitigt werden könne. Nur halten wir es für nothwendig, den Passus einzuschließen, welcher von den Abgg. Stengel und v. Zedlitz beantragt ist. Die Gründe, weshalb wir darauf bestehen, daß ein geistliches Amt nur von einem deutschen Staatsangehörigen bekleidet werden kann, sind bei § 1 hinlänglich auseinandergesetzt worden. Hier, wo es sich um die Verwaltung eines höheren geistlichen Amtes handelt, dürfen wir erst recht nicht davon abgehen. Auch können wir ein Bedürfniß dafür nicht anerkennen, wenigstens ist es von der Staatsregierung als Bedürfniß nicht nachgewiesen. Wir glauben, daß bei gutem Willen der Kirche durch diese Koncession der kirchliche Nothstand beseitigt werden kann, worin wir durch den Fall mit dem Herrn v. Droste-Bißhering im Jahre 1840 bestärkt werden. Ich bin verwundert, daß der Kultusminister diesen Fall nur einmal und flüchtig, dagegen den Fall Dunin mit Vorliebe erwähnt hat. Ich befinde mich hierbei mit meinen politischen Freunden, die gestern gegen den Paragraphen gestimmt, im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministers. Gerade der Fall Dunin hat uns nicht ermutigen können, für den Artikel 4 zu stimmen. Ohne diesen Fall wäre der Widerstand und die Opposition der Bischöfe nicht so stark gewesen. (Widerspruch im Centrum.) Ich und auch meine politischen Freunde, wir sind der Ansicht, daß, wenn die Staatsregierung in dem Falle Dunin nicht so weit nachgegeben hätte, der Kulturkampf in dieser Schärfe nach verhältnismäßig kurzer Zeit nicht so heftig entbrannt und die Opposition der Bischöfe so stark gewesen wäre. Der Minister hat gesagt: die Geschichte ist lehrreich, ja, lehrreich ist der Fall Dunin auch für die Bischöfe gewesen, sie sind in der Opposition bekräftigt worden. Der Abg. Windthorst hat uns bei Bekämpfung des Antrages Zedlitz vorgeworfen, daß wir mit dieser Klausel das monarchische Prinzip beschränken, daß der Antrag antimonarchisch und indirekt, daß wir antimonarchisch und illoyal gegen Se. Majestät wären. Unsere Loyalität und unsere Anhänglichkeit ist wohl so über allen Zweifel erhaben, daß wir nicht nöthig haben, jeden Augenblick, wie es so manchmal von anderer Seite geschieht, mit offensiblen Worten damit zu prunken. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete mit diesem schweifen Vorwurf, der einer Partei gemacht werden kann, das nicht erreichen wird, was er bezweckt. (Sehr wahr! rechts.) In dem Monitor des Zentrums habe ich gestern einen heftigen Angriff gegen den Abg. v. Zedlitz gefunden, in welchem u. A. gesagt wird: es wäre nicht wunderbar, wenn die Regierung sich dieses ihres Champs thumlichkeit schnell entledige und die signalisirte Verletzung des edlen Herrn von Berlin in die Provinz im Interesse des Dienstes ausfährte. Die Partei, welche über die Regierung ihrer Beamten im Auftrage angreift, weil er ihre Anhänger nicht separirt resp. verstreut und makrelet, diese Partei verlangt in ihrem Monitor, daß der Abg. v. Zedlitz, weil er in gemäßigter Weise der Regierung entgegentritt (Unruhe im Centrum. Zuruf: gemäßigter!), daß er im Interesse des Dienstes verfehrt wird. Das ist recht bezeichnend für die Herren vom Centrum.

Abg. v. Schorlemer-Alt: Der Abg. Wehr und seine Partei wollen so viel bewilligen, als sich mit der Autorität des Staates verträgt. Aber der Gegensatz zwischen der Autorität der Regierung und der der Kirche ist der Grundirrtum in diesen Debatten. Wird die Kirche geachtet, so ist auch das Ansehen des Staates gesichert; verliert die Kirche an Ansehen, so schwindet auch die Autorität des Staates; mit der einen Autorität steigt und fällt auch die andere. Herr Wehr glaubt, der Fall des Erzbischofs Dunin habe unsere Bischöfe zum Widerstand ermutigt, weil sie hofften einst ebenso zurückkehren, wie jener. Er kennt aber unsere Bischöfe, ihren Muth, ihre Festigkeit und Treue sehr schlecht. Wichtig wäre es vielleicht zu fragen: ohne das Beispiel der Märtyrer würden die Bischöfe nicht so fest geblieben sein. Durch das Amendement zu Art. 4 haben die Freikonservativen auch nach meiner Ansicht das monarchische Prinzip und die Initiative der Krone auf das Beugungsrecht beschränkt. Nun heißt es immer, wir haben ja ein konstitutionelles Ministerium. Ich erinnere dem gegenüber an einen bekannten Fall, wo — zwar nicht zu einer Beugung — aber doch zu einem königlichen Huld- und Gnadenakt gegen einen hohen Funktionär die Kontrajgnatur des Ministeriums nicht zu erlangen war; da kontrajgnirte der Minister des königl. Hauses, und das Ministerium dachte gar nicht daran, zurückzutreten. (Der Redner hat wohl den Fall v. Gruner im Auge.) Den Vorwurf gegen meine Partei wegen eines Artikels der „Germania“ weise ich zurück; die „Germania“ ist nicht unser Monitor, sondern ein vom Centrum unabhängiges Blatt. (Heiterkeit links.) Ich habe den Artikel übrigens so aufgefaßt, daß die „Germania“ der wohlwollenden Meinung sei, die Verletzung des Herrn v. Zedlitz liege in seinem eigenen Interesse; uns kann es nur lieb sein, wenn er hier bleibt, er nützt uns mehr als er uns schadet. (Heiterkeit.) Wir wissen heute schon, wie die Sache werden wird: die Regierung giebt Art. 4 preis und Herr v. Bemmigen hat die Retirade bei Artikel 9 schon angetreten und dieselbe nach Kriegsgebrauch mit einer tüchtigen Kanonade gegen uns und mit Angriffen gegen die von uns hochverehrten Bischöfe maskirt. Dann kommt das Schlusstableau: Regierung und Nationalliberale, in den Armen sitzen sich beide und meinen, der Kultusminister vor Schmerz, die Nationalliberalen vor Freude. (Heiterkeit.) Herr v. Bemmigen hat sich in der Kommission sehr scharf gegen die politischen promissorischen Eide ausgesprochen, die nicht gehalten würden. Meine Freunde und ebenso unsere Bischöfe haben die strengste Auffassung von den Eiden, die geleistet sind. Wie liegt denn aber der Fall mit dem gestern erwähnten Eide des Erzbischofs Wlodek? Er hat in demselben nicht gelobt, für seine Person die Gesetze zu halten, sondern nur versprochen, die Unterthanen zur Befolgung der Gesetze anzuhalten; das ist eine Zusage, welche die katholische Kirche stets gegeben hat. Als der Erzbischof diesen Eid leistete, bestand Friede zwischen Kirche und Staat, es bestand die katholische Abtheilung im Kultusministerium, und die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung verbürgten die Rechte der katholischen Kirche. Niemand kann sich ein katholischer Kirchenfürst durch einen Eid binden, zukünftige Gesetze zu halten, durch welche die Ordnung und die Lehre der katholischen Kirche verletzt wird. Die Artikel der Verfassung waren auch beschworen, keiner der Herren, die für ihre Aufhebung stimmten, hielt sich durch den Konflikt der Pflichten veranlaßt, sein Mandat niederzulegen. Wenn irgend eine Majorität den Geistlichen der evangelischen Kirche verbieten wollte, zu predigen

und zu taufen, oder auch nur irgend ein Recht der Juden verlesen würde, würden Sie (links) dieses Gesez halten? (Rufe: Auswandern!) Der moderne Liberalismus ist 1848 auf die Barrisaden gestiegen, aber nicht ausgewandert. Die Bundesverfassung war auch beschworen, und der Nationalverein, an dessen Spitze Herr v. Bennigsen stand, hat doch gegen sie gearbeitet, und wie viele Fürsten sind von den Thronen gestürzt worden, denen man Treue geschworen hatte. Wer es mit politischen Eiden leicht nimmt, kann alle Tage Fürsten absetzen. Die Bischöfe wären Feiglinge, wenn sie ihre Aeudern verließen, weil sie den verlangten Eid nicht leisten können. Der Eid, der von den Bisthumsverweirern gefordert wird, ist die peinlichste Erscheinung aus dem ganzen Kulturkampf. Das richtige wäre nach dem Antrage Briel, diese Verpflichtung ganz zu beseitigen. Auf welche Geseze soll nach Annahme der diskretionären Vollmacht denn noch eine Verpflichtung eintreten? Es hieße mit dem Eide spielen, wenn man ihn auf willkürlich zu handhabende Geseze ausdehnen wollte. Die Regierung muß doch gemerkt haben, daß die Wege des Liberalismus nicht um Heile führen, und die Liberalen sind seit dem Beginne des Kulturkampfes im Rückgange. Sie leiden entschieden an der Schwindsucht, wenn ein wohlthätiger Schlaganfall ihrem Dasein ein Ende macht, ist es noch am besten; sonst sterben sie entschieden an der galoppirenden Schwindsucht. (Heiterkeit.)

Abg. v. Sybel: Ich werde für den Art. 5 aus demselben Grunde stimmen, wie für Art. 1, weil ich beide Artikel für geeignet halte, dem Nothstande abzuheben, so weit von Staatsseiten dies geschehen kann, unter Voraussetzung des Entgegenkommens von kirchlicher Seite, und weil ich meine, daß der Art. 5 den Art. 4 unnöthig macht, da er die Einrichtung einer geordneten Bisthofsverwaltung ermöglicht. Ich würde es als einen großen Gewinn betrachten, wenn auch die Staatsregierung sich überzeugte, daß ohne den Art. 4 auszukommen ist; die Annahme desselben würde ohne Zweifel schwere Uebelstände hervorrufen, denn die öffentliche Meinung hat sich gegen denselben empört, so daß aus demselben nicht der Frieden, sondern eine neue konfessionelle Spaltung schlünfiter Art folgen würde (Widerspruch im Centrum). Es konnte dem Artikel nichts Schlimmeres passieren, als daß in den Tagen nach der Einbringung der Vorlage das Wort Louis Veuillots zur Anwendung kam: „Wo wir in der Minorität sind, fordern wir von euch die Freiheit im Namen eurer Principien; wo wir die Majorität haben, verweigern wir euch die Freiheit im Namen unserer Grundsätze“; als der Abg. Dr. Briel entdeckt hatte, daß in der katholischen Kirche Manches vorhanden sei, was ein Zusammenleben der Protestanten mit derselben ermögliche, da riefen auf einem andern Fleck deutscher Erde drei Kirchenfürsten Ach und Wehe und Schwand darüber, daß zwei armen protestantischen Gemeinden die öffentliche Zustimmung der protestantischen Kirche für so ungetrieben, daß ein solcher Ausfall in ihr Antlitz von ihr nicht mehr empfinden wird? Und die Kollegen dieser drei Kirchenfürsten, die durch richterliches Urtheil aus ihrem Amte entfernt sind, sollen nun so einfach zurückkehren? Wir haben uns sorgfältig bemüht, von den Kirchengelehrten jeden konfessionellen Charakter fernzuhalten (Lachen im Centrum), wir haben uns auf den Rechtsstandpunkt gestellt, den die Politik der Hohenzollern seit zwei Jahrhunderten eingenommen hat, wir haben der Kirche, soweit sie eine Erbauungsanstalt war, volle Freiheit gelassen, soweit sie Rechtsanstalt war, den Staatsgesetzen unterworfen; jeder konfessionelle Gedanke hat uns fern gelegen, sonst hätten wir nur die katholische Kirche den Maigeetzen zu unterwerfen brauchen, denn die evangelische Kirche hat den Staatsgesetzen noch niemals den Gehorsam verweigert, während die katholische Kirche den Gehorsam oft genug aufgeknüpft hat. Nun sollen die Bischöfe zurückkehren, ohne Abbitte geleistet zu haben. Ich habe daher den lebhaftesten Wunsch, daß über die Vorlage ohne den Art. 4 eine Vereinbarung erzielt werden möge. Der Abg. v. Schorlemer und Herr Minister haben auf die Vorgänge von 1840 verwiesen; wir auf dieser (linken) Seite des Hauses, sowie alle diejenigen, die es mit den Interessen des Staates ernstlich nehmen, haben keine Veranlassung, uns auf diese Präzedenzien einzulassen. Sachliche Differenzen über die gemischten Eben u. f. p. veranlassen den Streit; beim Thronwechsel aber erklärte die Regierung, sie gebe alle sachlichen Anforderungen auf und wolle der Kurie zu Willen leben. Da war es kein besonderes Kunststück, daß die Kurie den Erzbischof von Droste operierte und v. Dunin nach den Intentionen der Staatsregierung zu handeln versprach. Der Standpunkt der römischen Kurie allen Staatsgesetzen gegenüber war es stets, daß sie nur die augenblicklich bestehenden anerkannte, sich für spätere nicht verpflichtete hielt. Die Bischöfe sollen deshalb auch den Eid auf die Staatsgesetze nicht leisten können. Ich bedauere, daß der Abg. v. Schorlemer dabei auf den Nationalverein und dessen Präsidenten v. Bennigsen hinwies, weil dies Beispiel jeder thatsächlichen Grundlage entbehrt; denn die deutsche Bundesverfassung, gegen deren Fortbestehen der Nationalverein agitirte, war von keinem Mitgliede des Nationalvereins weder in Hannover noch in Preußen beschworen. Der Nationalverein erstrebte eine Aenderung der deutschen Zustände in völlig gesetzmäßiger Weise, indem er die preussische Spitze als nothwendig hinstellte. Daß ein solches Bestreben dem Centrum widerrärtig erscheint, ist mir begreiflich; der Unterschied der Agitation ist wesentlich darin zu suchen, daß der Nationalverein im preussischen Interesse gehandelt, daß die ultramontane Agitation aber das Interesse Preußens und der preussischen Krone niemals vertreten hat. Bezüglich der Verletzung der Stellen des Urtheils des kirchlichen Gerichtshofes durch den Abg. v. Bennigsen bemerkte dann der Abg. v. Schorlemer, wer in einem Glashaufe sitze, solle nicht mit Steinen werfen; ich möchte ihn fragen, welches von den Mitgliedern dieses Gerichtshofes hat denn jemals seinen Eid gebrochen? Ich bin einverstanden mit der gänzlichen Beseitigung der promissorischen Eide, auch damit, daß im Art. 5 von dem Eide dispensirt werden soll; aber gegen eine Abschaffung dieses promissorischen Eides nur in Bezug auf die Bischöfe, wie der Antrag Briel will, muß ich mich ausgesprechen. Ich will den Dissen zugestehen, um zum Frieden zu gelangen, weil die sich entgegenstehenden Prinzipien, ob Eidschwafens oder nur sedes impedita sich durch Einsetzung eines Bisthumsverweirers umgehen lassen. Die Kurie wird dadurch vor die Frage gestellt, ob sie wirklich nur für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken kämpft, oder für die Herrschaftsgelüste der Hierarchie. Wenn sie nur das erstere thut, so kann sie in den erledigten Bisthümern Verweirer ernennen. Aber freilich, der Abgeordnete Windthorst hat erklärt, er würde den Bischöfen nicht rathen, sich der Anzeigepflicht zu unterwerfen. Von dieser Erklärung will ich Akt nehmen; sie scheint zu beweisen, daß man mehr auf die Aufrechterhaltung

Produkten-Börse.

Berlin, 22. Juni. Wind: NW. Wetter: Heiß. Weizen per 1000 Kilo loco 210-240 M. nach Qualität gefordert...

brutto, 00: 32,50-31,00 M., 0: 30,50-29,00 M., 0/1: 29,00 bis 28,00 M. Roggenmehl inclusive Sac, 0: 28,00-27,00 M., 0/1: 27,00-26,00 Mark...

Weizen: lustlos, hellbunt 210-215, hochbunt u. glatt 215-222 abfallende Qualitäten 195-200 Mark. Roggen: fest, loco inländischer 197-200 M., polnischer 195-197 M.

Berlin, 22. Juni. Der gestrige Verkehr hatte noch recht fest geschlossen; aber die Lebhaftigkeit war geschwunden. Die Meldungen der auswärtigen Plätze hatten sich an diese feste Haltung angelehnt...

Paris eingeleitet und heute hier fortgesetzt wurden häufig wiederkehren. Neben einzelnen Blanco-Angaben waren vor allem Gewinnnahmen dabei thätig...

zu 6 pCt. bezahlt, gegen Depot 5 pCt. Die Haltung schwächte sich im Laufe der zweiten Stunde langsam ab; allmählich traten kleine Erholungen...

Fonds- u. Aktien-Börse.

Table with columns for various financial instruments: Anleihe, Staats-Schuld, Berliner Stadt-Obl., Eisenbahn-Prioritäten, etc.

Table with columns for Bank- u. Kredit-Aktien, Eisenbahn-Stamm-Aktien, Industrie-Aktien, Wechsel-Course, etc.

Table with columns for Eisenbahn-Prioritäten, Eisenbahn-Stamm-Aktien, Eisenbahn-Prioritäten, Eisenbahn-Stamm-Aktien, etc.